
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt vom 15.07.2025

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen der Gestaltungssatzung beschlossen:

Präambel

Lippstadt wurde vom Edelherren Bernhard II zur Lippe als „Stadt tor Lippe“ um 1185 gegründet und gilt als älteste Gründungsstadt Westfalens.

Sie gehört aufgrund ihres gut erhaltenen, historisch gewachsenen Stadtkerns noch heute zu den bedeutendsten Zeugnissen westfälischer Baukultur im Laufe der Jahrhunderte. Die wechselvolle geschichtliche Entwicklung der über 830 Jahre alten Wohn-, und Handelsstätte ist auch heute noch in der städtebaulichen Struktur und Bebauungstypologie der historischen Altstadt sichtbar.

Der historische Stadtkern stellt einen lebendigen Ort dar, an dem Bürger und Gäste einkaufen und sich aufhalten, in Austausch treten und die besondere architektonische Qualität des alten Stadtkerns genießen. Diese vielfältigen Nutzungen des Stadtkerns gilt es zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Der Maßstab ist dabei, dass die wertvollen historischen Gebäude in ihrer Wirkung unterstützt werden.

Diese Satzung zeigt dazu ein Spektrum von Möglichkeiten auf um die Baufreiheit in einem qualifizierten Rahmen zu unterstützen. Weiterhin soll das historische Stadtbild bewahrt und sensibel ergänzt werden, um die Austauschbarkeit mit anderen Innenstädten zu verhindern.

Das Gesicht der Stadt beeinflusst die Identifikation der EinwohnerInnen mit ihrem Wohnort und wirbt für sie nach außen. Ein attraktives Stadtbild beeinflusst die Qualität der Innenstadt als Wohn-, aber auch als Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort in erheblichem Maße.

§ 1 Satz 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücksflächen und Gebäude im historisch gewachsenen Stadtkern der Stadt Lippstadt.

§ 10 Nr. 13 Fassaden

13. Warenausgabeautomaten für Produkte des regulären Sortimentes eines Einzelhandelsgeschäftes dürfen in ein Fenster schaufensterflächenbündig integriert werden,

- a) sofern sie sich gestalterisch in das Gesamtbild der Schaufenster einfügen
- b) die Platzierung muss innerhalb der Schaufensterfläche erfolgen, sich unterordnen und darf max. 40 % des Fensters einnehmen.
- c) die Ausführung ist farblich dem Gebäude anzupassen und matt auszuführen.
- d) spiegelnde, grell leuchtende oder blinkende Elemente sind unzulässig

§ 11 Nr. 13 Fenster, Türen, Tore und Schaufenster

- a) das Bekleben von Glasflächen ist bis maximal 20 % der Scheibenfläche zulässig
- b) Abweichend von a) sind zeitlich begrenzte Beklebungen über 20 % bei Umbaumaßnahmen ausnahmsweise zulässig.
- c) dauerhafte Beklebungen sind nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig. Zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen sind hiervon ausgenommen.
- d) Die Festsetzungen unter den Nrn. a) bis c) gelten auch für das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen.
- e) Für Beklebung mit Werbung ist die Werbesatzung zu beachten

§ 15 Nr. 4 Satz 3 und Nr. 5 Außenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze

Nr. 4 S. 3 Zulässig sind mit einer maximalen Höhe von 1,2 m

- Grünsandstein-, Ziegel- und verputzte Mauern
- Metallzäune in entweder historisch belegter oder schlichter, moderner Form in Einzelstreben
- Hecken.

Nr. 5 Draht und Drahtgeflecht-, Metallgitter-, Stabmatten-, Lamellen- und Holzzäune sind unzulässig.

§ 17 Nr. 3 und 4 Stadtmobiliar

3. Sonnenschirme sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) einfarbig – mehrere Sonnenschirme eines Geschäftes sind in gleicher Farbe zu errichten
- b) Neonfarben, sowie grelle, gesättigte oder stark leuchtende Farbtöne sind unzulässig
- c) die Vorgaben der Werbesatzung sind einzuhalten

4. Abgrenzungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind in Ausnahmefällen aus Verkehrssicherheitsgründen in Abstimmung mit der Stadt Lippstadt zulässig.

§ 18 Satz 4 Gebäudebeleuchtung

Für Beleuchtung von Werbeanlagen ist die Werbesatzung zu beachten.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese 4. Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 15.07.2025

gez. Moritz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.